

Warum Demokratie

nicht ohne Menschenrechtsbezug auskommt.

► konkret ► umfassend ► für alle

Eine Handreichung für Fachkräfte in
schulischer und außerschulischer
Bildungsarbeit zur interaktiven Ausstellung
Kinderrechte und Demokratie



Butzbach

#weidigstadt ■ ■ ■ ■ ■

Vorbemerkung

Die Ausstellung „Kinderrechte und Demokratie“, die im Rahmen des Demokratikums gemeinsam mit Makista e.V. erarbeitet wurde, umfasst vier Stationen zum Mitmachen und Verknüpfen. Sie ist so konzipiert, dass sie bei Bedarf als Mitmach-Raum in anderen Räumlichkeiten aufgebaut werden kann.

Die nachfolgende Handreichung für Fachkräfte in schulischer und außerschulischer Bildungsarbeit soll begleitend die Arbeit mit den Stationen erleichtern und Impulse für ergänzende Bildungsformate geben.

Die Ausstellung ist so angelegt, dass sie vielfältig eingesetzt werden kann. Kinder, Jugend- sowie Erwachsenengruppen können ebenso mit der Ausstellung arbeiten wie Einzelpersonen. Empfohlene Zielgruppe für den Ausstellungsbesuch sind Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren.



Herausgeber

Magistrat der Stadt Butzbach
Marktplatz 1
35510 Butzbach

Autor:innen

Christa Kaletsch, freie Fortbildnerin für Menschenrechtsbildung und Vorsitzende von Makista e. V. Frankfurt/ Main
Gemeinsam mit: Team Makista e. V., Hannah Abels, Jasmine Gebhard, Sarah Tabatabai (www.makista.de)


Begleitet durch:

Team Reallabor Demokratikum, Dr. Andrea Soboth, André Haußmann, Friederike Haußmann

Kinderrechte-Illustrationen: von Zubinski (www.vonzubinski.de) aus dem Projekt „Kleine Worte – Große Wirkung“, Makista e. V.

gefördert durch:

**ZUKUNFT
INNENSTADT**

HESSEN
 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen



demokratikum.de

MAKISTA
Bildung für
Kinderrechte &
Demokratie



Eine Einführung zur Ausstellung

1. Der Besuch der vier Ausstellungs-Stationen kann ein erster Schritt sein, sich in Butzbach gesehen und zur Mitwirkung ermuntert zu fühlen.
2. Wir haben einen subjektorientierten Ansatz, in dem wir Lernprozesse anbieten und gestalten, die es den Besucher:innen und Teilnehmer:innen ermöglichen, sich viele Dinge selbst zu erschließen, Informationen zu sammeln, Perspektiven zu erweitern und Expertisen zu teilen.
3. Der Besuch der vier Stationen soll den Besucher:innen Lust machen, sich mit den Kinderrechten zu verknüpfen, sich mit den eigenen Vorstellungen einzubringen und über den Besuch hinaus, Interesse an Teilhabe und Verantwortungsübernahme im Gemeinwesen entwickeln zu können.
4. Wir denken das Recht auf Meinungsfreiheit immer auch mit dem Recht auf Information/Informiertheit zusammen und möchten Prozesse der informierten Meinungsbildung unterstützen.



Was Sie außerdem wissen sollten

1. Wir gehen von einem anspruchsvollen Demokratieverständnis aus, d.h. Demokratie und Menschenrechte gehören zusammen. Grundlegend dabei ist, dass zu dem Wissen um und die Anwendung verschiedener demokratischer Verfahren der Entscheidungsfindung immer auch ein grund-, menschen- und kinderrechtlicher Bezugsrahmen gehört.
2. Menschenrechte sind universell, unteilbar und unabgeschlossen.
3. Wir gehen (in Anlehnung an Bundesverfassungsrichterin Lübbe-Wolf) davon aus, dass demokratische Gesellschaften lernende Gesellschaften sind: „Die Stärke demokratischer Ordnung liegt gerade in ihrer Fähigkeit zur Selbstkritik und friedlichen Anpassung an veränderte Verhältnisse.“¹ Das heißt dann eben auch, dass wir uns nicht zufrieden zurücklehnen sollten, sondern offen dafür sind, Sachen zu entdecken, die wir bisher noch nicht in den Blick genommen haben, Menschen offen zu begegnen und neugierig darauf zu sein, von ihnen zu erfahren, wo Missstände sind. So adressieren wir im Demokratikum Kinder und Jugendliche als „Zukunftsexpert:innen“ und interessieren uns dafür, welche Ideen sie haben, wo sie Optimierungsbedarfe sehen und/oder auch Fehlstellen wahrnehmen.
4. Die UN-Kinderrechtskonvention ist im Zentrum unserer Ausstellung. Sie ist der Kern unserer Auseinandersetzung mit Demokratie. Warum: die UN-KRK ist das bisher umfassendste Menschenrechtspapier. Es vereint erstmalig die bürgerlichen Freiheitsrechte mit den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen (Teilhabe-)Rechten. Wichtig dabei ist zu wissen, dass Menschenrechtspapiere immer für alle Menschen eine Relevanz haben, nicht nur für die, die in dem Papier explizit genannt werden. Besonders gut zeigt sich das an der UN-Behindertenrechtskonvention, aus der sich grundlegend die Entwicklung einer inklusiven Teilhabekultur ableiten lässt. Der Leiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte Heiner Bielefeldt sprach daher auch vom „Innovationspotential der UN-Behindertenrechtskonvention“.

¹) Lübbe-Wolf, Gertrude (2019): Verfassung als Integrationsprogramm. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 16-17/2019, 15. April 2019, S. 43-48.

Hintergründe und Anregungen zur Arbeit an den vier interaktiven Stationen

Station 1

Stimmt, stimmt nicht-Barometer

Die Station „Stimmt, stimmt nicht?“ geht auf eine subjektorientierte Methode in der Demokratie- und Menschenrechtsbildung zurück. Mit ihr lässt sich eine innere Beteiligung erzeugen, die zur Erweiterung von Wissen und auf dieser Grundlage zur Meinungsbildung beitragen kann. Wie in der in demokratiepädagogischen Settings eingesetzten soziometrischen – häufig Meinungsbarometer genannten – Methode werden auch an der Stimmt,stimmt nicht-Station alle Einschätzungen gewürdigt. Die Besucher:innen können nichts falsch machen. Jede Wahl lässt sich als eine richtige einordnen.

Die mit Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention begründeten Antworten bieten einen Orientierungsrahmen und laden dazu ein, sich mit Kinderrechten als Kompass für Entscheidungsfindungen zu verknüpfen. Hierbei vermittelt sich eine stärkende und ermutigende Haltung, die es den Teilnehmenden ermöglicht, persönliche Perspektiven zu erweitern und sich neue Informationen anzueignen.

Was Sie an der Station erwartet

Am Stimmt, stimmt nicht-Barometer werden Ihnen ausgewählte Aussagen zum Kinder- und Menschenrechtsdiskurs auf Klapptafeln angeboten und mit Stimmt oder stimmt nicht-Argumentationen hinterlegt. Nachdem man sich für Stimmt oder stimmt nicht entschieden hat, öffnet man den entsprechenden Teil der Klapptafeln und liest die entsprechende Argumentation. Anschließend kann man sich auch den stimmt nicht-Bereich durchlesen.

Damit auch Menschen mit Sehbehinderungen die Station nutzen können, wird die Station auch als Audio-Station angeboten.

An der Station werden drei Aussagen zur Auseinandersetzung angeboten. Mit diesen Aussagen werden zentrale und aktuelle Inhalte sowie Fragestellungen des Kinder- und Menschenrechtsdiskurs aufgegriffen und so heruntergebrochen, dass sie sich auf alltägliche Lebensumstände übertragen lassen.

Die Aussagen lauten:

1. **Die Kinderrechte bringen Erwachsenen nichts.**
2. **Kinder und Jugendliche müssen bei allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden.**
3. **Eine gesunde Umwelt ist ein Kinderrecht.**

Die drei Aussagen und die sich anschließenden Erläuterungen bieten sich an, um in einem ersten Kontakt mit Kinderrechten zu treten, ihre Unteilbarkeit, Universalität und Unabgeschlossenheit im Menschenrechtsdiskurs zu verstehen und Sachverhalte mit Blick durch die sogenannte Kinderrechtebrille zu reflektieren.

Methodisch führt das aufeinander aufbauende Verfahren (Voting als Schritt eins. Darauf in einem zweiten Schritt folgend die Perspektiverweiterung durch Auseinandersetzung mit den Erläuterungen) in ein wesentliches Element demokratischer Lebensweise ein. Das Zusammenleben in einem demokratischen Miteinander lebt von der Auseinandersetzung mit Fragestellungen und dem Austausch über unterschiedliche Positionen, denen in der Regel unterschiedliche Erfahrungen, Bedürfnisse und daraus resultierende Wünsche zugrunde liegen. Demokratische Verhältnisse in pluralen Gesellschaften brauchen Aushandlungsprozesse, die in einer konstruktiven, dialogischen Weise erfolgen, in denen Perspektiverweiterungen – wozu auch das Infragestellen von eigenen Überzeugungen und Haltungen gehört – möglich werden. Gelingt dies kann etwas passieren, was die Konfliktpädagogin Monique Eckmann als „Innere Neu-Organisation“ beschreibt. Sie ist die Grundlage dafür, dass Gesellschaften sich weiterentwickeln und durch „Selbstkritik, die friedliche Anpassung an veränderte Verhältnisse“ (vgl. Lübbe-Wolf) ermöglicht wird.

Zu Aussage 1

Mit der Aussage: „Die Kinderrechte bringen Erwachsenen nichts“ wird die Spezifik der Kinderrechte in den Blick genommen. Kinder sind Rechtssubjekt von Anfang an und damit natürlich auch Träger:innen der Menschenrechte. Trotzdem nehmen die Kinderrechte die Spezifik von Kindheit und Jugend in den Blick. Das Recht auf Entwicklung spielt in dieser Lebensphase eine große Rolle. Trotz der Anerkennung auch ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und der Notwendigkeit der Förderung ist die Konvention eine KinderRECHTS-

konvention. Damit Kinder und Jugendliche gut von ihrem Recht auf Partizipation Gebrauch machen können, ist es wichtig, dass die sie begleitenden Erwachsene auch die drei anderen wesentlichen Prinzipien der Kinderrechtskonvention: Gleichheit, Schutz und Förderung im Blick behalten. Damit sind wir bei einem der drei wesentlichen Aspekte der Menschenrechte, die immer universell, unteilbar und unabgeschlossen sind.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist das bis dato umfassendste Menschenrechtspapier und verleiht der Unteilbarkeit der Menschenrechte eine zentrale Bedeutung. Damit hat der Menschenrechtsdiskurs, bekräftigt durch die Weltkonferenz für Menschenrechte in Wien 1993, eine wichtige Etappe erreicht, in der die enge Verknüpfung der sozialen Menschenrechte mit den Freiheitsrechten (Soziale Rechte sind Teilhaberechte) festgestellt wurde. Dies wiederum hat Wirkung auf alle Menschen – unabhängig von ihrem Alter.

Durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hat sich Deutschland (wie viele andere Staaten auch) dazu verpflichtet, Kinderrechte allumfassend umzusetzen. Die Kinderrechte haben damit den Rang eines Bundesgesetzes. In Konflikt- und Streitfällen hat das Bundesverfassungsgericht wiederkehrend die Kinderrechte vorrangig behandelt. Das aktuellste Beispiel ist der Bundesverfassungsgerichtsentscheid vom April 2021, in dem der Klage von jungen Aktivist:innen stattgegeben und die Nachbesserung des Klimaschutzgesetzes als notwendig erachtet wurde. Auf dieser Grundlage lassen sich Sachverhalte konstruktiv diskutieren.

Dies schließt demnach mit ein (und wird durch die Methode deutlich), dass Kinderrechte eine Basis für Abwägungen sind, wenn Teilhabe-, Förder- sowie Schutzrechte in Konflikt geraten: Welche Rechte sind betroffen? Welche drohen verletzt zu werden? Wie entscheide ich zum Wohle des Kindes?

Zu Aussage 2

Diese Frage spielt in der Aussage mit dem Statement „Kinder und Jugendliche müssen bei allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden“ eine große Rolle. Je nach Komplexität der Fragestellung und Entwicklungsstand der von der „Angelegenheit“ betroffenen Kinder und Jugendlichen kann der Entscheidungsspielraum entsprechend groß sein. Es kann Fragestellungen geben, in denen aus einer schutzrechtlichen Dimension das Recht auf Information sehr behutsam umgesetzt und das Treffen einer Entscheidung zu einer Überforderung führen könnte. Trotzdem bleibt das Plädoyer für eine immer zu wahrende Beteiligung wichtig: Kinder und Jugendliche auch in schwierigen Fragen gut mitzunehmen ist in allen sie betreffenden Angelegenheiten (auch bei

Fragen der Gesundheitsversorgung, der Veränderungen der Familienverhältnisse durch Trennung der Erziehungsberechtigten oder Erkrankung eines Erwachsenen) bedeutsam. Im Kern zielt die Fragestellung auf das Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung in kommunalen Räumen. Hierzu sind die hessische Gemeindeordnung und das Kinder- und Jugendhilfegesetz der entscheidende Referenzrahmen. Darüber hinaus spielt der in Artikel 3 der UN-KRK formulierte Kindeswohlvorrang eine zentrale Rolle. Dieser wurde bei Aufnahme der Kinderrechte in die hessische Verfassung 2018 übernommen. Dies stärkt die Rechte der Kinder und Jugendliche auf Partizipation!

Zu Aussage 3

Die Aussage „Eine gesunde Umwelt ist ein Kinderrecht“ zielt vor allem auf die Unabgeschlossenheit der Menschenrechte und damit auch der UN-Kinderrechtskonvention ab. Umwelt- sowie Klimarechte sind bisher in der Konvention nicht explizit benannt, können jedoch implizit aus Art. 6, 24 und 27 abgeleitet werden: Die uns bekannten Menschenrechte haben ihren Ursprung im Naturrecht, sie sind somit Existenzrechte bzw. natürliche Rechte, sind jedoch in der heutigen Zeit der Umweltkatastrophen nicht ausreichend. Ökologische Menschenrechte haben zum Ziel, eine natürliche Lebensgrundlage zu sichern sowie für die kommenden Generationen eine lebenswerte und sichere Zukunft zu ermöglichen. An dieser Stelle lässt sich verdeutlichen, dass sich gerade mit Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention eine Auseinandersetzung für nachhaltige Entwicklung und das Recht auf Leben zukünftiger Generationen weltweit gewinnbringend begleiten lässt.

Weiterführende Anregungen und Vorstellung der Methode „Dilemma-Dialoge“

Workshops in der Ausstellung oder auch eine Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit den Stationen der Ausstellung können durch den Einsatz der Methode „Dilemma-Dialoge“ den Prozess der Perspektiverweiterung vertiefen.

Methodenbeschreibung/ Themen:

- eine Entscheidung treffen und diese in ihren vielfältigen Dimensionen ergründen,
- Kennenlernen widerstreitender Gefühle, Empfindungen und Werte,
- Sensibilisierung für vielfältige – vielleicht bis dahin fremde – Lebenswirklichkeiten,
- Empathie-Entwicklung, Perspektiverweiterung und gegebenenfalls Perspektivwechsel

Material- und Zeitbedarf:

Stuhlkreis in einem großen Raum, Kreppband zum Kleben der Mittellinie, Ja- und Nein-Schilder.

Mit anschließender Reflexion und Auswertung werden zwischen 45 und 60 Minuten benötigt.

Ablauf:

Zu Beginn liest der/die Moderator:in eine Dilemma-Geschichte vor und bittet die Teilnehmenden, sich in die Perspektive der Hauptperson (der Fallgeber:in, der/die um einen Rat bittet) hineinzuversetzen. Die Gruppe sitzt im Stuhlkreis. Der Raum ist bereits durch das Aufkleben einer Mittellinie in zwei gleichgroße Hälften geteilt. Die Dilemma-Geschichte endet immer mit einer Entweder-oder-Entscheidung. Daher bittet der/ die Moderator:in am Ende der Geschichte für die Hauptperson in der Geschichte (= den oder die Fallgeber:in) eine Entscheidung zu treffen und dies durch Aufsuchen, des entsprechenden Ja- oder Nein-Raumes, den die Moderation am Ende der Lesung durch das Legen von Schildern in dem jeweiligen Raum definiert, deutlich zu machen.

Dabei können die Teilnehmenden den Grad ihrer Entschiedenheit durch die Wahl ihres Standortes verdeutlichen: je weiter sie von der Mittellinie weg sind, umso klarer sind sie in ihrer Entscheidung. Die Teilnehmenden dürfen auch die Räume wechseln, oder ihren Standort in einem Raum nur prozentual verschieben. Die Teilnehmenden haben demnach einige Handlungsspielräume. Die Moderation bittet sie nur, eine Entscheidung zu treffen und zumindest in einem Raum zu beginnen. Das Stehen auf der Mittellinie ist demnach nicht zulässig.

Der/ die Moderator:in erläutert im Weiteren das Vorgehen in der folgenden Dialogphase, die vor allem dem Ziel dient, die verschiedenen Beweggründe, Empfindungen, Bedürfnisse und Wünsche der Hauptperson der Geschichte (= Fallgeber:in) zu erkunden und die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Deutungen der Teilnehmenden kennen zu lernen.

Alle sind herzlich eingeladen, die Wahl ihres Standorts zu erläutern und zu begründen, warum sie stehen, wo sie stehen. Diese Statements sollten die Teilnehmenden immer mit der Formulierung: „ich stehe hier, weil...“ beginnen. Die Teilnehmenden können ihren Standort verbal begründen und deutlich machen, was ihnen zu dem Dilemma durch den Kopf geht, sie müssen es freilich nicht. Die Teilnehmenden können auch mehrfach zu Wort kommen. Wichtig ist dabei, dass die Moderation darauf achtet, dass der geführte Dialog der Wahrnehmung der vielfältig anzunehmenden Gefühle und Bedürfnisse der in der Geschichte konstruierten (fiktiven) Hauptperson dient.

Ziel der Dialog-Phase in der Dilemma-Debatte ist es nicht, die Teilnehmenden dazu anzuregen, an ihren Positionen zu feilen und durch Argumentationsführung die anderen von ihrem Standpunkt zu überzeugen. Vielmehr geht es darum, dass die Teilnehmenden sich selbst von der Möglichkeit ganz anderen Wahrnehmungen und Deutungen „überzeugen“ können und entsprechend eine allparteiliche Haltung entwickeln, die sie die jeweils andere Sichtweise nachvollziehen und verstehen lässt.

Aus diesem Grund ist es wichtig, in der Moderation darauf zu achten, dass ein Verfestigen von Positionen verhindert und stattdessen die Vielfalt diverser Bedürfnisse erfahrbar wird.

Die Gruppe leiht gewissermaßen in der Dialogphase der Übung der inneren Debatte des Dilemmas ihre Stimme(n). Dabei kann jeder Teilnehmende neue Aspekte kennenlernen, Empathie entwickeln und jeder für sich seine Perspektive erweitern.

Am Ende der Dialogphase fragt der/ die Moderator:in nochmals in die Runde, ob jemand sich, noch etwas bewegen, seinen Standort verändern möchte. Dabei ist es hilfreich den Teilnehmenden etwas Zeit zu lassen. Wer mag, kann dann zu seiner Veränderung noch etwas loswerden. Dann bittet der/ die Moderator:in die Teilnehmenden sich wieder in den Stuhlkreis zu setzen. Er nimmt die Ja- und Nein-Schilder aus den Räumen und fragt die Teilnehmenden, ob es möglich ist, dieses Dilemma zu verlassen und sich auf eine weitere Fallgeschichte einzulassen. Erfahrungsgemäß ist es sehr praktikabel an zwei bis drei Dilemma-Geschichten zu arbeiten, ehe man in eine allgemeine Auswertung der Übungsphase einsteigt.²

Zwei Dilemma-Fallgeschichten als Anregung

Verantwortungsgefühl

Artemis weiß nicht was sie machen soll: Die 14jährige ist mit ihrer neun Jahre jüngeren Schwester auf dem Spielplatz. Sie ist es gewohnt, die Nachmittage mit ihrer Schwester zu verbringen und auf sie aufzupassen, da ihre Eltern beide berufstätig sind und Artemis hilft die Zeit zwischen Kita und Rückkehr der Eltern von der Arbeit zu überbrücken. Die beiden Mädchen kommen in der Regel gut klar. Gerade heute verläuft alles ganz friedlich: die fünfjährige Schwester spielt mit einer Freundin aus der Kita in dem an der Sandkiste angrenzenden Häuschen. Mike, eine Klassenkameradin von Artemis, die dabei ist, hat schon recht, es kann eigentlich nichts passieren, wenn sie die beiden Mädchen kurz allein lässt und Mike in den an-

2) Übungsbeschreibung aus dem Buch „Heterogenität im Klassenzimmer“ (Kaletsch/Rech 2015)

grenzenden Drogeriemarkt begleitet. Mike bittet Artemis um einen Einkaufstipp: sie möchte ein Mädchen, das sie sehr verehrt, mit einem kleinen Geschenk überraschen und möchte Artemis kurz zeigen, was sie in der Kosmetikabteilung entdeckt hat. Artemis freut sich sehr, dass Mike sich mit dieser Frage an sie wendet. Sie würde Mike gerne näher kennen lernen. Mit ihr kurz mitzugehen und ihr damit einen großen Gefallen zu tun, wäre eine tolle Gelegenheit. Die beiden kleinen Mädchen in der Sandkiste würden das gar nicht merken, wenn sie mal kurz weggeht. Allerdings hat sie Sorge, was passiert, wenn sie doch ein Problem bekommen und sie dann gerade nicht da ist. Die Schwester fragen ist keine Option: die würde sofort ihr Spiel unterbrechen und rumquengeln, dass sie auf jeden Fall mitkommen will.

Sie muss sich einfach jetzt ganz allein und schnell entscheiden: Soll sie mit Mike kurz weggehen und sie im Drogeriemarkt beraten?

Transparenz

Der 16jährige Tobi ist Jugendsprecher der Handballabteilung des zweitgrößten Sportvereins vor Ort. Bei einer letzten großen Vorstandssitzung hat er mitbekommen, dass die Vorschläge des C-Jugendteams für ein einwöchiges Sommercamp auf wenig Zustimmung stoßen.

Eine Idee der Jugendlichen: An dem Camp sollen Kinder und Jugendliche teilnehmen können, die noch nicht im Verein sind und sich z. T. die Vereinskosten auch nicht leisten können. Die Sache ist noch nicht ganz entschieden, aber bisher hat sich noch keiner der erwachsenen Verantwortlichen im Verein für die kreativen Ideen der C-Jugend begeistern können. Die meisten scheuen wahrscheinlich den Aufwand. Das liegt vor allem daran, dass sie den überwiegend 13jährigen zu wenig zutrauen. Sie können sich nicht vorstellen, dass die Jugendlichen die meisten der formulierten Angebote selbstständig anbieten können. Tobi ist sich sicher, dass die das gut machen könnten. Noch ist es nicht entschieden, aber so wie die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder darüber gesprochen hat, ist er eher skeptisch, dass die sich der Sache richtig annehmen.

Tobi findet das sehr schade und er hat mitbekommen mit wie viel Enthusiasmus die jungen Handballer:innen ihre Ideen entwickelt haben. Er scheut sich davor, sie zu enttäuschen – und vielleicht geschieht ja auch noch ein Wunder und es wird doch was. Wenn er so darüber nachdenkt, denkt er es wäre besser, erstmal gar nichts zu sagen und einfach abzuwarten. Gleichzeitig hat er Zweifel, ob das wirklich so gut ist, vielleicht wäre es wichtig, dass sie jetzt schon Bescheid wissen, dass es knapp werden könnte.

Was soll er also tun? Gleich mit dem C-Jugendteam teilen, was er weiß oder doch lieber erstmal alles für sich behalten?

Weitere Fallgeschichten im Buch „Heterogenität im Klassenzimmer“ (Kaletsch/Rech 2015) oder „Demokratietraining“ (Kaletsch 2017)

Station 2

Kinderrechte-Wahl: Welche Kinderrechte sind dir besonders wichtig?

Die Methode „Kinderrechtewahl“ ist eine niedrigschwellige Methode zum Kennenlernen von Kinderrechten. Sie lädt ein, sich selbst mit Kinderrechten zu verknüpfen. Außerdem setzt sie innere Beteiligungsprozesse in Gang und verdeutlicht die Universalität der Konvention auf verschiedenen Ebenen: Welches Kinderrecht ist mir persönlich, welches ist mir in Butzbach als Teil der Stadtgesellschaft und welches ist mir für alle Kinder weltweit wichtig? Durch die Methode wird vor allem die innere Haltung angeregt, die eigene Lebensrealität konkret zu reflektieren, aber eben auch die lokale (gesellschaftliche) und globale Ebene entsprechend dem Wesen der Kinderrechtskonvention in den Blick zu nehmen.

Was Sie an der Station erwartet

An verschiedenen Abstimmungsmodulen kann man über sein 1.) persönlich 2.) für Butzbach und 3.) für Kinder weltweit wichtigstes Kinderrecht abstimmen. Zur Wahl stehen zehn wichtige Kinderrechte/ Kinderrechtsbereiche der UN-Kinderrechtskonvention.

Im Abstimmungsmodul ist ein durchsichtiger Kasten befestigt, der verschiedene Gegenstände enthält, die auf das jeweilige Kinderrecht hinweisen. So wird die Mitmachstation inklusiver und einfach erfassbar. Die Abstimmungsmodule sind ebenfalls mit Braille-Schrift versehen, damit Menschen mit einer Sehbehinderung ebenfalls die Kinderrechtewahl durch führen können.

Zur Unterscheidung der drei Fälle stehen verschiedenfarbige Bälle mit unterschiedlicher Haptik zur Verfügung.

Auf der Rückseite der Abstimmungsmodule können die Besucher:innen im Anschluss sehen, wie abgestimmt wurde und sich näher über die Kinderrechte informieren.



Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.



Das Recht, dass sein Privatleben geachtet wird



Das Recht sicher und ohne Gewalt aufzuwachsen



Das Recht sich zu informieren, seine Meinung zu sagen und mitzubestimmen



Das Recht zu lernen und sich zu entfalten



Das Recht auf einen sicheren Zufluchtsort



Das Recht gesund und glücklich zu leben



Das Recht zu spielen, sich zu erholen und kreativ zu sein



Das Recht bei einer Behinderung ein selbstständiges und aktives Leben zu führen



Das Recht in seiner Familie geborgen zu sein

Anregungen für vertiefende oder weiterführende Methoden

Bei vertiefenden Angeboten kann auch ein Bezug zu Butzbach hergestellt werden. Hier bieten sich zwei Themen- und/oder Fragestellungen an:

- Zum einen kann vertiefend nach Kinderrechten gefragt werden, die in Butzbach Gefahr laufen, verletzt zu werden bzw. wo noch Optimierungsbedarfe festzustellen sind. Diese Themen können mit Hilfe der Vier-Felder-Methode (siehe unten) bearbeitet und so erste Lösungsideen entwickelt werden.
- Darüber hinaus können Orte benannt werden, an denen die Kinderrechte bereits gut umgesetzt sind: Orte, denen die Teilnehmenden schon ein „Kinderrechts-Siegel“ geben könnten. Gefragt werden kann auch nach Orten, an denen wir sicher sein können, dass Interesse an der Meinung und Expertise von Kindern und Jugendlichen besteht. Orte, an denen Jugendliche sich wohlfühlen und so sein können, wie sie sind. Orte, an denen sie mitbestimmen können. Orte, die man aufsuchen kann, wenn man sich in einem Kinderrecht verletzt fühlt. Anlaufstellen für Kinderrechte vor Ort.

3. Probleme, die bei der Umsetzung der Visionen auftreten könnten. In dieser Phase ist nun Raum dafür, die Visionen kritisch zu überprüfen und auf ihre realistische Praktikabilität hin zu bewerten.
4. Lösungsideen. Was ist nach der Betrachtung von Phase 2 und 3 möglich und bietet die Chance recht zeitnah zu kleinen Erfolgen zu führen.

Für jede Phase sollten sich die Kleingruppen etwa 5- 10 Minuten Zeit nehmen. Manchmal kann es hilfreich sein, zwischen Phase 2 und 3 eine kleine Pause von maximal fünf Minuten zu machen. Im Anschluss an die Kleingruppenarbeit stellen die einzelnen Gruppen ihre Arbeitsergebnisse vor. Dazu sollten sie auf einem Plakatpapier (mit vier Feldern) ihren Arbeitsprozess dokumentieren.

Die „Vier-Felder-Methode“³ kann man zu so gut wie jedem Thema einsetzen. Gerade Kinder und Jugendliche können erfahrungsgemäß diese Methode sehr gut für sich nutzen, um in recht kurzer Zeit, praktikable Ideen für sie betreffende Problemlagen zu entwickeln.

Station 3

Kinderrechte-Zeitstrahl- Wann war das noch einmal?

Eine weitere subjektorientierte Methode zum Kennenlernen der Kinderrechte ist die Zeitstrahlmethode. Wissenswerte Fakten rund um die UN-Kinderrechtskonvention sind zeitlich auf einem visualisierten Zeitstrahl einzuordnen. Beim Lösen der Aufgabe kann es gut zu einem generationsübergreifendem Austausch der Expertisen und Interessen der Besucher:innen kommen.

Die Methode kommt aus dem Kontext historisch-politischer Bildung und dabei aus einer den Ideen kritischer Demokratiebildung sehr nahen Haltung. Sie knüpft an das Bildungsmaterial des Anne

3) Methodenbeschreibung aus dem Buch „Demokratietraining“ (Kaletsch)

Kreative Lösungsfindung: Methodenbeschreibung Vier-Felder-Methode

Themen der Übung:

Kreative Lösungsfindung, Moderations- bzw. Strukturierungshilfe für den Prozess der Lösungsfindung

Zeitbedarf:

2mal 30 Minuten

Übungsablauf:

Zu Beginn der Arbeit mit der „Vier-Felder-Methode“ werden Kleingruppen zu mindestens drei bis vier Personen gebildet (Es sollten nicht mehr als sechs Leute in einer Gruppe arbeiten). Die Kleingruppen bekommen den Auftrag mit Hilfe der Vier-Felder-Methode die Hintergründe eines Problems auszuleuchten und gemeinsam nach Lösungsideen zu suchen. Dabei ist es wichtig, dass sich die Kleingruppen genau an die Aufgabenbeschreibungen in den einzelnen Feldern halten.

1. Beschäftigung mit dem Status Quo: Was ist? Wie stellt sich die Problemlage dar?
2. Visionen: Wie sollte es sein? In dieser Phase ist alles erlaubt (vgl. Ideensprint) und es ist wichtig in dieser Phase den Phantasien keine Grenzen zu setzen.

Frank-Zentrums mit dem Titel „Mehrheit Macht Geschichte“ und den dort beschriebenen biografischen Baustein zu Petra Rosenberg⁴ an.

Die Arbeit mit dem Zeitstrahl eignet sich sehr dafür, für Mechanismen zu sensibilisieren, in denen wichtige Ereignisse der Aufmerksamkeit entrissen und damit unsichtbar werden. Man kann damit ein Augenmerk darauf lenken, was wir alles nicht wissen, was es nicht ins kollektive Bewusstsein schafft, obwohl es für viele Menschen eine große Bedeutung hat.

Die Arbeit mit dem Zeitstrahl zu Kinderrechten ist deshalb genau richtig: das Wissen um die Kinderrechte lässt noch immer zu Wünschen übrig. Den Effekt kann man besonders gut erzeugen, wenn man zu den themengebundenen (Kinderrechte) Ereignissen, auch noch solche integriert, die alle leicht kennen: wie z. B. „Die Herren-Fußball-WM findet in Deutschland statt“ etc. Im Demokratikum Butzbach wird zu beiden Themen auch ein lokaler Bezug hergestellt. In einer partizipativen Recherche wurden Ereignisse gesammelt, die in Butzbach eine große Bedeutung haben und von Butzbacher:innen selbstverständlich gekannt und benannt werden können. Hinzu kommen die wichtigen Stationen der expliziten Beschäftigung mit Kinderrechten in schulischen und außerschulischen Lern- und Begegnungsorten.

Was Sie an der Station erwartet

Die Besucher:innen haben die Aufgabe, die verschiedenen Ereignisse auf dem am Boden eingezeichneten Zeitstrahl in Jahresscheiben zu sortieren. Nachdem alle Ereignisse auf dem Zeitstrahl positioniert wurden, können Besucher:innen auf einer Infotafel die Auflösung und weitere Informationen nachlesen. Und sich die Frage stellen: Welche Ereignisse waren mir bekannt? Welche waren für mich „unsichtbar“ bisher? Und warum?

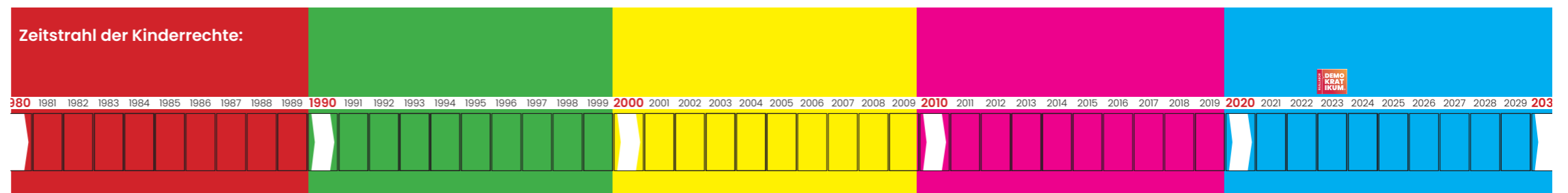
4) Petra Rosenberg aus Berlin, Tochter des deutschen Sinto Otto Rosenberg, der Auschwitz und weitere Konzentrationslager überlebte, den Landesverband der Sinti und Roma in Berlin-Brandenburg gründete und sich Zeit seines Lebens für Bürgerrechte und die Bekämpfung der Vorurteile gegen die Minderheit der Sinti und Roma einsetzte. Petra Rosenberg setzt diese Arbeit fort. In diesem Baustein liegt der Schwerpunkt auf strukturellem/institutionellem Rassismus und auf dem Recht auf Bildung.

Anregungen für vertiefende oder weiterführende Methoden

Die Arbeit mit dem Zeitstrahl zu den Kinderrechten kann mit biografischen Fragestellungen kombiniert werden. Dazu können den Teilnehmenden leere Kärtchen gegeben werden, an denen sie für sich wichtige Ereignisse zu den Kinderrechten festhalten. In einem zweiten Schritt können diese dann zu den bereits ausgelegten Ereignissen an der Station hinzugefügt werden. Eine zentrale Fragestellung hierzu lautet: „Wann bist du das erste Mal mit Kinderrechten in Berührung gekommen?“

Darüber hinaus können weitere spezifische Fragestellungen mit der Zeitstrahl-Methode thematisiert werden:

- Bereits gut aufbereitet lässt sich zur Geschichte der Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma und zum Thema Bildungsgerechtigkeit entlang der Biografie von Petra Rosenberg (vgl. Mehrheit, Macht Geschichte) arbeiten.
- Rassismuskritische Auseinandersetzungen können in der Methode auch sehr gut Platz finden. Dabei lassen sich ermutigende Ereignisse zusammenstellen, wie z.B. die Gründung von Jugendliche ohne Grenzen 2005.



Station 4

Kinderrechte-Lounge

Eine vierte Station ist als Schreib- und Denkwerkstatt sowie Stöberecke mit Büchern. Hier besteht die Möglichkeit zur Reflexion der drei vorherigen Stationen.

Was Sie an der Station erwartet

Unter dem Motto „Die Kinderrechtsentwicklung ist nie zu Ende – was fehlt?“ werden die Besucher:innen hier eingeladen eine Meinungskarte zu gestalten oder an einem Board Ideen, Fehlstellen, Verbesserungsvorschläge und Wünsche aufzuschreiben. Daraus kann ein sogenanntes stilles, interaktives „Schreibgespräch“ vieler Besucher:innen entstehen. Dieses „Stimmungsbild“ ist fließend und kann sich immer wieder verändern.



Ein Regal voller Kinder- und Jugendliteratur laden zur eigenständigen Beschäftigung mit weitergehenden Fragen zu Kinderrechten und Demokratie ein. Eine Bücherliste liegt zur Anregung und Mitnahme bereit.

Anhang: Antworten Stimmt, stimmt nicht-Barometer

„Die Kinderrechte bringen Erwachsenen nichts.“

Antwort zu Stimmt:

Die Kinderrechtskonvention gibt es seit 1989. Sie gilt in fast allen Ländern der Welt und betrifft tatsächlich besonders alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren.

Die Kinderrechtskonvention ist das wichtigste Dokument für die Rechte von Menschen, das es zurzeit gibt. Ihre Rechtsvorstellungen sind weitergehend als das Grundgesetz.

Wenn viele Menschen die Kinderrechte kennen und befolgen, ist das gut für alle, egal wie alt sie sind.

Zum Beispiel ist eine lange Grünphase an einer Fußgängerampel wichtig für kleine Kinder, aber auch für Menschen, die sich nur langsam bewegen können. Ein weiteres Beispiel ist, dass mehr Natur in der Stadt dazu beiträgt, eine gesunde Umwelt für alle zu schaffen.

Kinder und Jugendliche sind Menschen, die von Geburt an jedes Jahr wachsen und lernen. Die Kinderrechtskonvention sagt deshalb: Erwachsene sollten Kindern helfen, selbstständig zu werden.

Das Recht, mitzubestimmen, ist dabei besonders wichtig. Aber in der Kinderrechtskonvention stehen verschiedene Arten von Rechten: Mitmachrechte, Schutzrechte und Förderrechte.

Antwort zu Stimmt nicht:

Die Kinderrechtskonvention wurde im Jahr 1989 ins Leben gerufen. Sie gilt fast überall auf der Welt tatsächlich besonders für alle Kinder und Jugendlichen zwischen 0 und 18 Jahren. Aber hier ist etwas Besonderes: Auch Erwachsene haben etwas davon!

Wenn viele Menschen die Kinderrechtskonvention kennen und befolgen, ist das gut für alle, egal wie alt sie sind.

Hier sind zwei Beispiele, um das zu verstehen: Eine lange Grünphase an einer Fußgängerampel ist wichtig für kleine Kinder, aber auch für Menschen, die sich nur langsam bewegen können. Und wenn es in einer Stadt viel Natur gibt, ist das gut für die Umwelt und hilft allen Menschen gesund zu bleiben.

Kinder und Jugendliche sind Menschen, die von Geburt an jedes Jahr wachsen und lernen. Die Kinderrechtskonvention sagt deshalb: Erwachsene sollten Kindern helfen, selbstständig zu werden.

Das Recht, mitzubestimmen, ist dabei besonders wichtig. Aber in der Kinderrechtskonvention stehen verschiedene Arten von Rechten: Mitmachrechte, Schutzrechte und Förderrechte.

Die Kinderrechtskonvention ist das wichtigste Dokument für die Rechte von Menschen, das es zurzeit gibt. Ihre Rechtsvorstellungen sind weitergehend als das Grundgesetz.

„Kinder und Jugendliche müssen bei allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden.“

Antwort zu Stimmt:

In einer Stadt oder Gemeinde werden Entscheidungen getroffen, die auch Kinder und Jugendliche betreffen.

Damit man herausfinden kann, was ihnen wichtig ist, müssen Erwachsene sie fragen und ihre Meinungen ernst nehmen. Das ist in der Kinderrechtskonvention festgelegt.

Kinder und Jugendliche wissen am besten, was sie brauchen. Deshalb sollten sie in die Entscheidungsprozesse von Städten und Gemeinden einbezogen werden. Das steht sogar in der hessischen Gemeindeordnung seit 1998 (§ 4c).

Erwachsene wie Politikerinnen und Politiker sollten überlegen, welche Angebote gut zu den Kindern und Jugendlichen passen, damit sie daran teilnehmen können.

Allerdings sollten die Themen, über die Kinder und Jugendliche mitentscheiden, nicht zu schwierig oder belastend sein.

Es ist wichtig, dass Erwachsene einige Dinge alleine entscheiden, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Auch das ist in der Kinderrechtskonvention festgelegt.

Antwort zu Stimmt nicht:

Die Kinderrechtskonvention stärkt Kinder und Jugendliche in ihrem Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung. Sie verlangt daher von Erwachsenen Wege zu finden, ihre Ideen ernst zu nehmen.

In einer Stadt oder Gemeinde werden Entscheidungen getroffen, die auch Kinder und Jugendliche betreffen.

Kinder und Jugendliche wissen am besten, was sie brauchen. Deshalb sollten sie in die Entscheidungsprozesse von Städten und Gemeinden einbezogen werden.

Das steht sogar in der hessischen Gemeindeordnung seit 1998 (§ 4c). Erwachsene wie Politikerinnen und Politiker sollten überlegen, welche Angebote gut zu den Kindern und Jugendlichen passen, damit sie daran teilnehmen können.

Allerdings sollten die Themen, über die Kinder und Jugendliche mitentscheiden, nicht zu schwierig oder belastend sein. Es ist wichtig, dass Erwachsene einige Dinge alleine entscheiden, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Auch das ist in der Kinderrechtskonvention festgelegt.

„Eine gesunde Umwelt ist ein Kinderrecht.“

Antwort zu Stimmt:

In Artikel 6 der Kinderrechtskonvention steht, dass alle Kinder das Recht haben zu leben und sich persönlich zu entwickeln. Dazu gehört auch, dass sie in einer gesunden Umwelt aufwachsen können.

Aber bisher gibt es in der Kinderrechtskonvention kein eigenes „Recht auf eine gesunde Umwelt“.

Warum? Als die Kinderrechtskonvention geschrieben wurde (1989), wurde nicht genug darüber nachgedacht, wie die Klimakrise die Rechte von Kindern und Jugendlichen beeinflussen kann.

Aber seit Sommer 2023 gibt es einen neuen Teil, der zur Kinderrechtskonvention hinzugefügt wurde. Er heißt „Allgemeine Bemerkung Nr. 26 zu Kinderrechten und Umwelt“.

Dort wird jetzt genauer erklärt, was mit Umweltrechten und Klimaschutz gemeint ist.

Es steht auch drin, was die Länder tun müssen, um eine gesunde Zukunft für Kinder und Jugendliche zu sichern.

Jetzt können sich alle auf die Kinderrechte berufen und sagen: „Wir haben das Recht auf Klimaschutz!“

Antwort zu Stimmt nicht:

In Artikel 6 der Kinderrechtskonvention steht, dass alle Kinder das Recht haben zu leben und sich persönlich zu entwickeln. Dazu gehört auch, dass sie in einer gesunden Umwelt aufwachsen können.

Aber bisher gibt es in der Kinderrechtskonvention kein eigenes „Recht auf eine gesunde Umwelt“.

Warum? Als die Kinderrechtskonvention geschrieben wurde (1989), wurde nicht genug darüber nachgedacht, wie die Klimakrise die Rechte von Kindern und Jugendlichen beeinflussen kann.

Aber seit Sommer 2023 gibt es einen neuen Teil, der zur Kinderrechtskonvention hinzugefügt wurde. Er heißt „Allgemeine Bemerkung Nr. 26 zu Kinderrechten und Umwelt“.

Dort wird jetzt genauer erklärt, was mit Umweltrechten und Klimaschutz gemeint ist.

Es steht auch drin, was die Länder tun müssen, um eine gesunde Zukunft für Kinder und Jugendliche zu sichern.

Jetzt können sich alle auf die Kinderrechte berufen und sagen: „Wir haben das Recht auf Klimaschutz!“

Anhang: Hintergründe der in der Ausstellung im Demokratikum verwendeten Zeitstrahlereignisse

Die UN-Kinderrechtskonvention (1989) wird verabschiedet

1989 verabschieden die Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) mit 54 Artikeln, die für alle jungen Menschen zwischen 0 und 18 Jahren gelten. Sie beschreibt die besonderen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche. Seitdem feiern wir den 20. November als „(Geburts)Tag der Kinderrechte“. Die UN-KRK ist das wichtigste internationale Menschenrechtspapier für Kinder und ist mittlerweile von allen Staaten der Welt, bis auf die Vereinigten Staaten von Amerika, beschlossen.



Die UN-Kinderrechtskonvention wird in Deutschland unter Vorbehalt (1992) beschlossen (=ratifiziert)

1992 beschließt die Bundesrepublik Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention. Allerdings anfänglich nur unter dem Vorbehalt des Fortbestehens vorhandener Einschränkungen der Kinderrechte durch das Familien- und Ausländerrecht. Konkret hieß das unter anderem, dass Kindern von Asylbewerber:innen das Recht auf Bildung versagt bleibt.

Die Konvention gilt als völkerrechtlicher Vertrag in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes. Die Bundesregierung ist dazu verpflichtet die Kinderrechte zu verwirklichen. Regelmäßig muss ein Bericht über die Fortschritte und Schwierigkeiten dem internationalen Kinderrechteausschuss vorgelegt werden. Ergänzend verfassen zivilgesellschaftliche Institutionen den sogenannten Schattenbericht sowie einen Kinderrechtebericht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.



Das Recht auf Beteiligung wird in die hessische Gemeindeordnung aufgenommen (1998)

1998 wird das Kinderrecht auf Beteiligung in die hessische Gemeindeordnung aufgenommen: „Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durch-

führen.“ Das ist die „Generalklausel“ für Kinder- und Jugendbeteiligung in den Kommunen Hessens. Die „Soll-Vorschrift“ bedeutet, dass eine Kommune nur in begründeten Ausnahmefällen davon absehen kann, Kinder und Jugendliche zu beteiligen, Beteiligung ist der Regelfall!



Das Recht auf gewaltfreie Erziehung für Kinder und Jugendliche tritt in Kraft (2000)

2000 tritt das Recht auf gewaltfreie Erziehung für Kinder und Jugendliche in Kraft. Der neue § 1631 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) lautet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Mit diesem Kinderrecht ist nun ein deutliches Leitbild für die Erziehung formuliert worden. Gewalt als Mittel der Erziehung ist nicht zu rechtfertigen, sondern verletzt die Würde des Kindes. Die Misshandlung und der sexuelle Missbrauch von Kindern erfüllen darüber hinaus Straftatbestände. Der Schutz vor Gewalt gegen Kinder in der Erziehung gilt selbstverständlich auch im Rahmen des Erziehungsauftrags der Kindertageseinrichtungen und der Schulen.



Die Kinderrechte gelten vorbehaltlos für alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen (2010)

2010 nimmt Deutschland die Vorbehalte zur UN-KRK zurück. Die Kinderrechte gelten nun vorbehaltlos für alle in Deutschland lebenden jungen Menschen: Insbesondere die Rechte geflüchteter Kinder und Jugendlicher wurden dadurch gestärkt. Der Vorbehalt bezog sich insbesondere auf die Artikel 9 (Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang), 10 (Familienzusammenführung; grenzüberschreitender Kontakt), 18 (Verantwortung des Kindeswohls) und 22 (Flüchtlingskinder).



© freepik.com

Erste Kinderrechtesschule in Butzbach (2018)

2018 wird die erste Kinderrechtesschule in Butzbach ausgezeichnet: Die Gönser-Grund-Schule tritt dem „Schulnetzwerk für Kinderrechte und Demokratie Hessen“ bei. Ihr folgten die Degerfeld Schule, die Haingrabenschule und die Hausbergschule. Sie alle sind Teil des hessenweiten Netzwerks unter Leitung von Makista e. V., in dem sich seit 2010 Grund- und weiterführende Schulen nachhaltig für die Verwirklichung der Kinderrechte im schulischen Alltag engagieren.



Die Kinderrechte werden in die hessische Landesverfassung aufgenommen (2018)

2018 werden die Kinderrechte in die hessische Landesverfassung aufgenommen. 89 % der Bürger:innen haben anlässlich der Landtagswahl in einer Volksabstimmung über Änderungen der Hessischen Verfassung für diese Aufnahme gestimmt. In Artikel 4 ist seitdem formuliert: „Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“



Bundesverfassungsgericht verpflichtet Deutschland zu mehr Klimaschutz (2021)

2021 erkennt das Bundesverfassungsgericht Deutschland die Nachbesserung des Bundes-Klimaschutzgesetzes als notwendig an. Und gibt damit der Klage von jungen Aktivistinnen und Aktivisten statt. Durch dieses Urteil hat der Klimaschutz Verfassungsrang erhalten. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Begründung, in der dem Recht auf Entwicklung (wie es die UN-KRK beschreibt) besondere Aufmerksamkeit gegeben wird. Bei seiner Entscheidung bezieht sich das Gericht auf Artikel 20a des Grundgesetzes: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen



Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Die Kinderrechte werden ins Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (...)

Die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz wäre eine klare Botschaft: Kinder sind eigenständige Personen mit eigenen Rechten. Sie müssen nicht nur den gleichen Schutz und die gleiche Anerkennung wie Erwachsene erhalten, sondern auch Möglichkeiten zur Mitbestimmung und besondere Förderung. Das Aktionsbündnis „Kinderrechte ins Grundgesetz!“ setzt sich deshalb schon seit 1994 dafür ein. Die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung würde vor allem Bereiche wie Bildung, Gesundheit, Beteiligung und den Schutz vor Diskriminierung betreffen. Die Diskussion darüber war im Jahr 2021 besonders lebhaft, als ein Gesetzesentwurf zur Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz vorgelegt wurde. Der Entwurf enthielt leider eine im Vergleich zur UN-Kinderrechtskonvention eher schwache Formulierung und wurde schließlich abgelehnt. Die aktuelle Regierung hat sich vorgenommen, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern und sich bei der Formulierung maßgeblich an der UN-Kinderrechtskonvention zu orientieren.



An diese Ereignisse erinnert man sich vielleicht eher:

Fall der Berliner Mauer am 09.11. (1989)

Anschlag auf die Twin-Towers in New York am 11. September (2001)

Fußball WM im eigenen Land (2006)

Hessentag in Butzbach (2007)

50 Jahre Sendung mit der Maus (2021)

Die Kinderrechte

